

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schatzkästla Franken**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lisberg, Ortsteil Trabelsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lisberg, Ortsteil Trabelsdorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Denkmalschutz und Denkmalpflege.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erschließung und Pflege:  
des Wanderweges „Hymonweg 1“ und folgende,  
der Bodendenkmäler im Steigerwald,  
der Bewahrung der unterschiedlichen Zeugnisse und Erinnerungen der jüdischen Kultur in Franken, sowie durch Führungen und Vorträge zu den oben genannten Themen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedsformen und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet vier Arten der Mitgliedschaft:
  - a) die Vollmitgliedschaft,
  - b) die Fördermitgliedschaft,
  - c) die Ehrenmitgliedschaft,
  - d) die Jugendmitgliedschaft (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
- (2) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (3) Fördermitglied können Firmen (juristische Personen) werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller begründen.
- (5) Dem neuen Mitglied ist eine aktuelle Satzung auszuhändigen.
- (6) Als Eintrittsdatum gilt das Antragsingangsdatum bei der Vorstandschaft und dieses ist auf dem Antrag zu dokumentieren.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dies ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Vollmitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Vollmitglied und Ehrenmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Vollmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und der Arbeitspflicht entbunden, nicht jedoch von der Förderung der Interessen des Vereins.
- (5) Fördermitglieder und Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu errichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge können gestaffelt für Einzelmitglieder und für Familien festgesetzt werden. Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im 1. Quartal per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (im Gründungsjahr im 3.Quartal).
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Stellvertreter und Schriftführer können in Personalunion bestehen.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands darf keine Vergütung gezahlt werden. Unkosten können nur gegen Belege ersetzt werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (2) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, mit einer Ladefrist von 2 Wochen. Geladen wird per E-Mail. (Ersatzweise per Post).
- (3) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (4) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (5) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung (3/4 Mehrheit),
  - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (einfache Mehrheit),
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (absolute Mehrheit),
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, (1. Wahlgang absolute – 2. Wahlgang einfache Mehrheit),
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands (absolute Mehrheit),
  - f) die Auflösung des Vereins (9/10 Mehrheit).

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliedervollversammlung.
- (5) Satzungsänderungen müssen in der Einladung im genauen Wortlaut mitgeteilt werden

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde, unabhängig der Teilnehmerzahl.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, ob per Akklamation oder schriftlich gewählt wird. Ist nur ein Mitglied gegen die Akklamation, muss schriftlich gewählt werden.
- (4) Bei der Wahl der Vorstandschaft (alle vier Jahre) wird zusätzlich ein Kassenprüfer für denselben Zeitraum gewählt, der vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die Bücher auf ordnungs- und satzungsgemäße Führung überprüft. Darüber hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer beantragt anschließend die Entlastung der Vorstandschaft oder nicht.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen oder ausgedruckt an jedes Mitglied auszuteilen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Historischen Verein Landkreis Haßberge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Gültigkeitsdatum der Satzung**

- (1) Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 22.07. 2024 sowie der Unterschrift aller Gründungsmitglieder ist diese Satzung gültig und bindend.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift
<u>Klaus Huber</u>	<u>Klaus Huber</u>
<u>Martina Zieroff-Huber</u>	<u>M. Zieroff-Huber</u>
<u>Dr. Christa Horn</u>	<u>Dr. Christa Horn</u>
<u>Jürgen Horn</u>	<u>J. Horn</u>
<u>Angelika Huber</u>	<u>A. Huber</u>
<u>Oliver Fromm</u>	<u>O. Fromm</u>

Trabelsdorf, den 22. 07. 2024